



**Reglement über die Verwendung der Mittel
der Sonderrechnung – Konto-Nr. 2033.05
"Stiftung für wohltätige, gemeinnützige
und soziale Zwecke"**

vom 29. September 2015

Präambel

Rudolf Kunz setzte in seinem Testament vom 25. Februar 1949 die Gemeinde Fehraltorf als Nacherbin ein und verfügte eine Mittelverwendung "zu wohltätigen Zwecken" aus dem Nachlass des Vereins "Freunde des seligen Herrn von Campagne von Berlin".

Der Bezirksrat hat in seinem Beschluss vom 20. März 2015 der Gemeinde Vorgaben gemacht, was unter "wohltätigen Zwecken" zu verstehen sei. Im Ergebnis hat er eine Verwendung der aus dem Nachlass von Herrn Rudolf Kunz noch vorhandenen Mittel – soweit sie nicht für den Bau für Alterswohnungen verwendet werden – nur eingeschränkt zugelassen. Der Regierungsrat hat diese enge Interpretation des Begriffs der "Wohltätigkeit" in seiner Entscheidung vom 1. Juli 2015 gestützt.

Der Gemeinderat erlässt deshalb für die Mittel aus dem Nachlass von Herrn Rudolf Kunz auf dem Konto-Nr. 2033.05 folgende Bestimmungen:

Art. 1

Die Mittel der Sonderrechnung Konto-Nr. 2033.05 gelten als Schenkung resp. letztwillige Zuwendung im Sinne von § 129 Gemeindegesetz und werden gesondert verwaltet.

Art. 2

Die Bezeichnung der Konto-Nr. 2033.05 lautet neu "Stiftung für wohltätige, gemeinnützige und soziale Zwecke".

Art. 3

Die Mittel der Sonderrechnung Konto-Nr. 2033.05 dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Unterstützungsbeiträge dürfen nur gesprochen und geleistet werden, wenn die entsprechende Unterstützung eine relevante wohltätige, gemeinnützige und/oder soziale Komponente aufweist.

Zulässig sind namentlich:

- die Unterstützung karitativer Institutionen wie z.B. Stiftungen und Vereine und deren Tätigkeiten
- die Unterstützung humanitärer Hilfsorganisationen

- die Unterstützung wohltätiger, gemeinnütziger und/oder sozialer Projekte und Veranstaltungen
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitmenschen (z. B. Betagte, sozial Benachteiligte, Behinderte, Drogenabhängige, Kranke, Pflegebedürftige, Waisen, Alleinerziehende etc.).

Ausgeschlossen ist eine Mittelverwendung für rein sportliche oder rein kulturelle Zwecke.

Art. 4

Die Verwendung der Mittel aus der Sonderrechnung Konto-Nr. 2033.05 unterliegt den Kompetenzbestimmungen der Gemeindeordnung.

Fehraltorf, 29. September 2015

Gemeinderat Fehraltorf

Wilfried Ott
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber